



STATUTEN DER GENOSSENSCHAFT WOLLRESTE

I. Firma, Sitz, Zweck

Art. 1 - Firma, Sitz

Unter der Firma **Genossenschaft Wollreste** besteht mit Sitz in **Court** auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Art. 2 - Zweck und Nachhaltigkeitsziele

1. Die Genossenschaft verfolgt folgende Zwecke:

a) Wirtschaftlicher Zweck

In gemeinsamer Selbsthilfe ihren Mitgliedern und der Bevölkerung qualitativ hochwertige Produkte aus aufbereiteten Wollresten zu fairen Preisen anzubieten und den Zugang zu nachhaltigen Textilmaterialien zu erleichtern.

b) Ökologischer Zweck

Aufbau und Betrieb eines schweizweiten Systems zur Wiederverwendung von Wollresten und damit Förderung einer Kreislaufwirtschaft im Textilbereich. Die Genossenschaft trägt zur Erreichung folgender Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bei:

- **SDG 12** - Responsible Consumption and Production (Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster)
<https://www.agenda-2030.eda.admin.ch/de/sdg-12-verantwortungsvoller-konsum-und-produktion>
- **SDG 13** - Climate Action (Maßnahmen zum Klimaschutz)
<https://www.agenda-2030.eda.admin.ch/de/sdg-13-massnahmen-zum-klimaschutz>

c) Sozialer Zweck

Unterstützung der beruflichen und sozialen Integration von Menschen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt durch Zusammenarbeit mit sozialen Werkstätten und Institutionen. Die Genossenschaft trägt zur Erreichung folgender SDGs bei:

- **SDG 8** - Decent Work and Economic Growth (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum)
<https://www.agenda-2030.eda.admin.ch/de/sdg-8-menschenwuerdige-arbeit-und-wirtschaftswachstum>
- **SDG 10** - Reduced Inequalities (Weniger Ungleichheiten)
<https://www.agenda-2030.eda.admin.ch/de/sdg-10-weniger-ungleichheiten>



d) Bildungsauftrag

Förderung des Bewusstseins für nachhaltigen Textilkonsum durch Workshops, Bildungsprojekte und Wissensaustausch. Die Genossenschaft trägt zur Erreichung von

- **SDG 4** - Quality Education (Hochwertige Bildung) bei:
<https://www.agenda-2030.eda.admin.ch/de/sdg-4-hochwertige-bildung>

e) Interessenvertretung

Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder im Bereich nachhaltiger Textilproduktion und -konsum.

2. Ein allfälliger Geschäftsertrag wird im Sinne dieser Zweckbestimmung verwendet. Eine Gewinnausschüttung an die Mitglieder findet nicht statt.
3. Die Genossenschaft orientiert sich in ihrer Tätigkeit an den Prinzipien der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen:
<https://www.agenda-2030.eda.admin.ch/de/agenda-2030-fuer-nachhaltige-entwicklung>

Art. 3 - Mittel

1. Die Genossenschaft nimmt zur Erreichung ihres Zweckes alle direkt oder indirekt erforderlichen Handlungen vor.
2. Sie kann Aktionen zur Förderung der Interessen der nachhaltigen Textilwirtschaft unterstützen oder selbst einleiten und wirtschaftliche sowie gemeinnützige Einrichtungen fördern oder selbst schaffen.
3. Die Genossenschaft kann Kooperationen mit Organisationen eingehen, die verwandte Ziele verfolgen.

Art. 4 - Wirtschaftsgebiet

Das Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft umfasst die gesamte Schweiz. Die Genossenschaft kann auch außerhalb der Schweiz tätig werden, sofern dies der Zweckerreichung dient.

II. Genossenschaftskapital, Haftung

Art. 5 - Anteilscheine

1. Die Genossenschaft gibt Anteilscheine aus, die auf den Namen lauten.
2. Der Nennwert beträgt:
 - CHF 50 für Privatpersonen
 - CHF 100 für juristische Personen (Firmen, Vereine, Schulen, Institutionen)



3. Die Verwaltung kann Privatpersonen in wirtschaftlich schwieriger Lage auf Gesuch hin einen reduzierten Anteilschein von CHF 20 gewähren. Die Gewährung erfolgt diskretionär und ohne Nachweispflicht nach dem Vertrauensprinzip.
4. Jedes Mitglied übernimmt mindestens einen Anteilschein. Weitere Anteilscheine können freiwillig übernommen werden, jedoch maximal zehn Anteilscheine pro Mitglied.
5. Die Anteilscheine sind nicht übertragbar.

Art. 6 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschließlich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Art. 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.
2. Sie stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz oder diesen Statuten keine Ausnahme ergibt.

Art. 8 - Wohnsitz

Die Mitglieder können ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im angrenzenden Ausland haben. Die Verwaltung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 9 - Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Verwaltung aufgrund einer schriftlichen oder elektronischen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung.
2. Die Aufnahme kann an weitere Bedingungen geknüpft oder ohne Grundangabe abgelehnt werden.
3. Mit der Aufnahme erhält das Mitglied einen Stimmausweis.

Art. 10 - Fördermitglieder

1. Genossenschafter können sich freiwillig als Fördermitglieder verpflichten und leisten einen jährlichen Förderbeitrag von:
 - CHF 10 für Privatpersonen
 - CHF 100 für juristische Personen
2. Fördermitglieder können auch höhere Beiträge oder Spenden leisten.
3. Die Verwaltung legt in einer Beitragsordnung fest, welche zusätzlichen Vorteile Fördermitglieder erhalten. Diese können insbesondere umfassen:



- Erhöhte Rabatte auf Wollpakete (z.B. 15% statt 10%)
- Bevorzugter Zugang zu neuen Produkten
- Vorabinformationen über Projekte und Entwicklungen
- Namentliche Erwähnung als Unterstützer (sofern gewünscht)
- Einladungen zu exklusiven Veranstaltungen

4. Der Status als Fördermitglied kann jährlich erneuert oder beendet werden.

Art. 11 - Austritt

Der Austritt als Mitglied kann jederzeit durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Genossenschaft erklärt werden. Enthält die Kündigung keinen Hinweis auf den Zeitpunkt des Austritts, kann er zum Ende des laufenden Geschäftsjahres vollzogen werden.

Art. 12 - Tod

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

Art. 13 - Ausschließung

Mitglieder, die die Voraussetzungen nach Art. 8 nicht mehr erfüllen oder gegen die Interessen der Genossenschaft verstoßen, können durch die Verwaltung ausgeschlossen werden.

Art. 14 - Streichung der Mitgliedschaft

Die Verwaltung kann Genossenschafter, denen Stimmausweise oder Mitteilungen mehrmals nicht zugestellt werden konnten und deren Adresse nicht ermittelt werden konnte, im Mitgliederregister streichen. Die Streichung tritt am Ende des folgenden Jahres in Rechtskraft und fällt ohne Weiteres dahin, wenn die neue Adresse des Mitglieds während dieser Frist bekannt wird.

Art. 15 - Rekurs gegen Nichtaufnahme oder Ausschließung

Gegen Nichtaufnahme oder Ausschließung kann der Betroffene innert Monatsfrist seit der Mitteilung Rekurs an die Generalversammlung ergreifen. Der Rekurs ist mit eingeschriebenem Brief oder per E-Mail mit Lesebestätigung an die Verwaltung einzureichen.

Art. 16 - Ansprüche ausscheidender Mitglieder

1. Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben Anspruch auf Vergütung des Wertes ihrer Anteilscheine nach Maßgabe der Bilanz des Geschäftsjahres, in dem sie ausscheiden. Die Berechnung dieses Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmäßigen Reinvermögens mit Ausschluss der Reserven. Die Vergütung darf den Nennbetrag der Anteilscheine nicht übersteigen.
2. In allen übrigen Fällen ist die Rückzahlung von Anteilscheinen ausgeschlossen, solange die Genossenschaft nicht aufgelöst ist.



Art. 17 - Mitgliederregister

1. Die Verwaltung führt das Mitgliederregister. Als Mitglied wird nur anerkannt, wer darin eingetragen ist.
2. Die Verwaltung trifft geeignete Maßnahmen, um die Daten des Mitgliederregisters vor unberechtigten Zugriffen zu schützen und eine dem Risiko angemessene Datensicherheit zu gewährleisten.

IV. Organisation

Art. 18 - Organe

Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. die Verwaltung
3. die Statutarische Kontrollstelle

Art. 19 - Amtsperiode und Amtsdauer

1. Die Amtsperiode der Mitglieder der Verwaltung beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich, doch ist die Mitwirkung auf maximal 12 Jahre beschränkt. Die Generalversammlung kann beschliessen, die Amtsdauer zu verlängern.
2. Übernimmt ein bisheriges Mitglied der Verwaltung die Funktion als Präsident der Verwaltung, kann das Amt auf maximal 16 Jahre verlängert werden. Die Generalversammlung kann beschliessen, die Amtsdauer zu verlängern.
3. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verwaltung, welches Arbeitnehmer der Genossenschaft ist, erlischt mit der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses.
4. Die Amtsperiode der Statutarischen Kontrollstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 20 - Altersgrenze

Das Amt der Mitglieder der Verwaltung erlischt am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollendet haben, ohne Rücksicht auf die noch verbleibende Amtszeit, für die sie gewählt worden sind. Danach gibt es einen Fensterplatz mit Ruhm und Ehre.

A. Generalversammlung

Art. 21 - Befugnisse

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie hat folgende Befugnisse:
 - o Änderung der Statuten, Fusion und Auflösung der Genossenschaft



- Wahl und Abberufung der Verwaltung und ihres Präsidenten
 - Wahl der Statutarischen Kontrollstelle
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnung, die Verwendung des Reinertrages und die Entlastung der Verwaltung
 - Entscheid über Rekurse nach Art. 15
 - Beschlussfassung über andere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
2. Die Generalversammlung kann Grundsatzentscheide über neue Geschäftsfelder, wesentliche Änderungen der Geschäftspolitik oder andere strategisch wichtige Themen fällen.

Art. 22 - Stimmabgabe

1. Die Generalversammlung kann physisch am Sitz der Genossenschaft oder an einem anderen geeigneten Ort in der Schweiz oder hybrid (physisch und elektronisch) durchgeführt werden.
2. Bei hybrider Durchführung haben die Mitglieder das Recht, elektronisch an der Generalversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht elektronisch auszuüben. Die Verwaltung regelt die technischen und organisatorischen Modalitäten in einem Reglement.
3. Die Stimmabgabe kann auch schriftlich oder elektronisch vor der Generalversammlung erfolgen, sofern die Verwaltung dies vorsieht.

Art. 23 - Beginn des Stimmrechts

Sofern im Einzelfall kein anderer Stichtag für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte festgelegt ist, sind diejenigen Mitglieder zur Stimmabgabe berechtigt, die am Tag der Einladung zur Generalversammlung im Mitgliederregister eingetragen waren.

Art. 24 - Stellvertretung

Bei der Ausübung des Stimmrechts ist Stellvertretung durch den Ehegatten oder einen eingetragenen Partner zulässig. Eine Vollmacht ist schriftlich oder elektronisch zu erteilen.

Art. 25 - Stimmrecht

Bei der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, unabhängig von der Anzahl gehaltener Anteilscheine.

Art. 26 - Einberufung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch die Verwaltung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an alle im Mitgliederregister eingetragenen Mitglieder sowie durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.



3. Die Einladung enthält die Tagesordnung und allfällige Anträge der Verwaltung. Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Bericht der Statutarischen Kontrollstelle werden spätestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern elektronisch zugestellt oder zur Einsicht am Sitz der Genossenschaft aufgelegt.
4. Außerordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn die Interessen der Genossenschaft es erfordern oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Statutarische Kontrollstelle es schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.

Art. 27 - Beschlussfassung

1. Soweit das Gesetz und die Statuten nichts Abweichendes bestimmen, entscheidet die Generalversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Stimmbeteiligung.
2. Für Beschlüsse über die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.
3. Beschlüsse über die Fusion oder die Auflösung der Genossenschaft sowie über die Änderung von Art. 2 (Zweck), Art. 27 Abs. 3 (Beschlussfassung) und Art. 69 (Auflösung) kommen nur zustande, wenn zudem mindestens ein Viertel aller Mitglieder an der Stimmabgabe beteiligt ist. Das Gleiche gilt für die Lockerung oder Aufhebung dieser Erschwerung.
4. Leer eingereichte Stimmzettel werden bei der Ermittlung der Stimmbeteiligung, nicht aber bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen und des Stimmergebnisses mitgezählt.

Art. 28 - Protokoll

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

B. Verwaltung

Art. 29 - Zusammensetzung

1. Die Verwaltung besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.
2. Die konkrete Anzahl wird von der Generalversammlung bei jeder Wahl festgelegt.
3. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied aus und sinkt die Zahl unter die statutarisch vorgeschriebene Mindestzahl, hat die Verwaltung für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen anzuordnen, sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Neuwahlen stattfinden.

Art. 30 - Konstituierung

1. Die Verwaltung konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.



2. Der Präsident kann auch direkt durch die Generalversammlung gewählt werden.

Art. 31 - Einberufung

1. Der Präsident beruft die Verwaltung unter Angabe der Traktanden mindestens 7 Tage vorher ein.
2. Die Verwaltung ist in regelmässigem Austausch und tritt bei Bedarf zusammen.
3. Die Verwaltung muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder oder die Statutarische Kontrollstelle es unter Angabe der Traktanden verlangen.
4. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 32 - Beschlussfassung

1. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
2. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
3. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, wenn kein Verwaltungsmitglied dagegen Einsprache erhebt. Sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Verwaltungsmitglieder.

Art. 33 - Aufgaben und Befugnisse

1. Die Verwaltung ist zur Behandlung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
2. Der Verwaltung sind insbesondere folgende nicht delegierbare Geschäfte vorbehalten:
 - Oberleitung der Genossenschaft und Erteilung der nötigen Weisungen
 - Festlegung der Organisation
 - Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle
 - Ernennung und Abberufung von Geschäftsleitern und Zeichnungsberechtigten
 - Oberaufsicht über die Geschäftsführung
 - Erstellung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und Vorbereitung der Generalversammlung
 - Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
3. Die Verwaltung hat ausserdem folgende Befugnisse:
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (Art. 9, 13)
 - Festlegung der konkreten Leistungen für Basis- und Fördermitglieder im Rahmen der statutarischen Vorgaben



- Genehmigung der Produktpalette und Preisgestaltung
- Beschluss über Kooperationen mit Partnern
- Ernennung von Kommissionen (Art. 34)
- Genehmigung der Beitragsordnung für Fördermitglieder

Art. 34 - Kommissionen

1. Zur Vorbereitung und Bearbeitung einzelner Geschäfte kann die Verwaltung Kommissionen ernennen.
2. Mögliche Kommissionen umfassen:
 - Kommission Bildung (Schulen, Workshops, Wissensvermittlung)
 - Kommission Detailhandel (Wollläden, Verkaufskanäle)
 - Kommission Industrie & Innovation (Aufbereitung, neue Technologien)
 - Kommission Soziales & Integration (Werkstätten, Sozialprojekte)
3. Genossenschafter können sich für die Mitarbeit in Kommissionen melden. Die Verwaltung bezeichnet die Mitglieder, ernennt einen Präsidenten und umschreibt den Auftrag.
4. Die Kommissionen erstatten der Verwaltung Bericht und stellen Antrag.

Art. 35 - Entschädigung

1. Die Mitglieder der Verwaltung erhalten eine angemessene Entschädigung für ihren Aufwand. Die Höhe wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.
2. In den ersten drei Geschäftsjahren kann die Verwaltung auf Entschädigung verzichten (Ehrenamt). Ab dem vierten Geschäftsjahr ist eine Mindestentschädigung gemäß branchenüblichen Ansätzen vorzusehen, sofern die finanzielle Lage der Genossenschaft dies zulässt.

Art. 36 - Vertretung

1. Der Präsident und der Vizepräsident der Verwaltung vertreten die Genossenschaft nach außen. Sie führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft.
2. Die Zeichnungsberechtigten zeichnen kollektiv zu zweien.
3. Die Verwaltung kann weitere Personen mit Zeichnungsberechtigung ausstatten.

C. Statutarische Kontrollstelle

Art. 37 - Verzicht auf gesetzliche Revisionsstelle

1. Die Genossenschaft verzichtet auf die Wahl einer gesetzlichen Revisionsstelle, sofern:



- die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
 - sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
 - die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
2. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

Art. 38 - Statutarische Kontrollstelle

1. Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.
2. Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Kontrolloren, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Kontrollore dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein.
3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Kontrollore sind unbeschränkt wieder wählbar.

Art. 39 - Aufgaben der statutarischen Kontrollstelle

1. Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäß geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den maßgebenden Vorschriften sachlich richtig ist.
2. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.
3. Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.
4. Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.
5. Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.
6. Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaf tern oder Dritten Kenntnis zu geben.



V. Rechnungswesen

Art. 40 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.

Art. 41 - Verwendung des Reinertrages

1. Soweit der Reinertrag nicht zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist davon jährlich mindestens ein Zwanzigstel einem Reservefonds zuzuweisen, und zwar während mindestens zwanzig Jahren und auf alle Fälle so lange, bis der Reservefonds die Hälfte des Genossenschaftskapitals ausmacht.
2. Der darüber hinausgehende Reinertrag wird im Sinne des Genossenschaftszwecks (Art. 2) verwendet, insbesondere für:
 - Ausbau und Verbesserung der Infrastruktur
 - Förderung sozialer und ökologischer Projekte
 - Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen
 - Aufbau von Rückstellungen für künftige Investitionen
3. Eine Gewinnausschüttung an die Mitglieder findet nicht statt.

Art. 42 - Organhaftung

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision betrauten Personen sowie die Liquidatoren sind der Genossenschaft, den einzelnen Genossenschaftern und den Genossenschaftsgläubigern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen (Art. 916 OR).

VI. Bekanntmachungen

Art. 43 - Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Bekanntmachungen und Mitteilungen an die Gesamtheit der Mitglieder werden entweder schriftlich oder elektronisch zugestellt oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.
2. Die im Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
3. Zustellungen an Mitglieder gelten als gültig vorgenommen, wenn sie an eine im Mitgliederregister verzeichnete Adresse (Postadresse, E-Mail-Adresse oder andere elektronische Adresse) gerichtet sind.

VII. Auflösung



Art. 44 - Auflösungsgründe

Die Genossenschaft wird in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst.

Art. 45 - Liquidation

1. Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Im Falle der Liquidation sind nach der Tilgung der Schulden zunächst die Anteilscheine der Mitglieder zurückzuzahlen. Die Mitglieder haben nur die in Art. 16 Abs. 1 genannten Ansprüche.
3. Über den Restbetrag verfügt die Verwaltung im Sinne von Art. 913 Abs. 4 OR zugunsten einer steuerbegünstigten Institution, die ähnliche Zwecke verfolgt wie die Genossenschaft. Dabei ist jede weitere Verteilung an die Mitglieder ausgeschlossen.

VIII. Übergangsbestimmungen

Art. 46 - Gründungsmitglieder

1. Als Gründungsmitglieder der Genossenschaft gelten die Unterzeichner der Gründungsurkunde.
2. Personen, die das Projekt Wollreste vor der Genossenschaftsgründung mit Beiträgen von kumuliert mindestens CHF 50 (Privatpersonen) bzw. CHF 100 (juristische Personen) unterstützt haben, können diese Beträge auf den Anteilschein anrechnen lassen.

Art. 47 - Erste Verwaltung

Die erste Verwaltung wird direkt durch die Gründungsversammlung gewählt und besteht aus 3 Mitgliedern für eine Amtsdauer bis zur zweiten ordentlichen Generalversammlung.

Art. 48 - Anpassung Fördermitglied-Leistungen

In den ersten drei Geschäftsjahren nach Gründung kann die Verwaltung die Leistungen für Fördermitglieder flexibel anpassen, um das optimale Modell zu entwickeln. Ab dem vierten Geschäftsjahr bedürfen wesentliche Änderungen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 49 - Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Eintragung der Genossenschaft im Handelsregister des Kantons Bern in Kraft.

Schlussbestimmungen

Genehmigt in der Gründungsversammlung vom 09.02.2026 in Court.



Für die Genossenschaft Wollreste:

Präsident:in

Annika Lörtscher

Protokollführer:in

Ramona Gerber
